

Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen



Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen zu Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs.1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Titel und derzeitige Anschriften erteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und muss sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung löschen oder vernichten.

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten – jederzeit widerruflich – zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 BMG bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vornamen, Titel, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt.

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung dieser Daten – jederzeit widerruflich - zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. **In diesem Fall erfolgen auch keine Gratulationen durch Vertreter der Gemeinde.**

Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen



3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zur Herausgabe von Adressbüchern zu allen volljährigen Einwohnern Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Titel und derzeitige Anschriften erteilen.

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung dieser Daten – jederzeit widerruflich - zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz).

Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten – jederzeit widerruflich - zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten des Familiennamens, früheren Namens, Vornamens, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift übermitteln, Außerdem erfolgen Auskunft zu Auskunftssperren gemäß § 51 BMG, bedingte Sperrvermerke gemäß § 52 BMG und zum Sterbedatum.

Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen



Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten zur Kirchensteuererhebung.

Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der – jederzeit widerrufliche - Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

6. Weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten

Es besteht die Möglichkeit bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen. Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann.

Als betroffene Person können Sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre stellen. Ist eine Auskunftssperre eingerichtet, wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre wird im Melderegister zur eigenen Person sowie zu Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Wenn Sie von den Möglichkeiten zu Ziffern 1 bis 5 Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und es werden keine Daten übermittelt.

Bekanntmachung der Gemeinde Adlkofen



angeheftet an die Anschlagtafel am:
(Datum, Zeichen)

abgenommen von der Anschlagtafel am:
(Datum, Zeichen)